

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **3275-2009/DaDi** vom 24.11.2009

Aktenzeichen: 221-001

Fachbereich: VI/1 - Familienförderung

Beteiligungen: II/4 - Rechtsamt L - Landrat

Produkt: 353001 Familie

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden
			Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung,	Ö	Zur vorbereitenden
	Generationen und Soziales		Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden
	•		Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden
	S		Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Gebührensatzung für die "Betreuenden Grundschulen"

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 12.03.2007 wird wie folgt geändert:

Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die "Betreuenden Grundschulen" an Schulen im Landkreis 'Darmstadt-Dieburg

Auf Grund der §§ 5, 16, 17, 30 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 2 Absatz 4 a erhält folgende Fassung:

a) Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuende Grundschule besuchen, die sich in Trägerschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg befindet, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50%.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die Umsetzung von § 2 Absatz 4 der Gebührensatzung (alte Fassung) führte in der Praxis zu Schwierigkeiten. Es kam vermehrt zu Antragsstellungen von Eltern, deren zweites Kind eine Kindertageseinrichtung in kommunaler oder freier Trägerschaft besuchte. Begehrt wurde die Ermäßigung des Kostenbeitrags für das Kind, welches die Betreuende Grundschule besucht mit der Begründung, dass eine Reduzierung des Kostenbeitrags für das weitere Kind im Kindergarten durch diesen Träger nicht erfolgt.

Zur Klarstellung und Verdeutlichung der Anspruchsberechtigungen ist es erforderlich § 2 Absatz 4 Ziffer a der Satzung so zu verändern, dass diese Regelung nur dann greift, sofern zwei Kinder einer Familie gleichzeitig das Angebot der "Betreuenden Grundschule" in Trägerschaft des Kreises nutzen.

Druck: 12.02.2010 12:39 Seite 2 von 2